

Weimarer Republik	Direktwahl durch das Volk	Wahl auf sieben Jahre; beliebig häufige Wiederwahl möglich	Oberbefehl über die Reichswehr Streitkräfte	Ernennung/Entlassung von Reichsbeamten ^z und Offizieren	Ernennung/Entlassung des Reichskanzlers sowie der Reichsminister ^z	Recht zur Auflösung des Reichstages	Recht zum Erlass von Notverordnungen, die auch Grundrechte außer Kraft setzen konnten
Bundesrepublik Deutschland	Wahl durch Bundesversammlung	Wahl auf fünf Jahre; Wiederwahl einmalig möglich	Kein Oberbefehl über die Streitkräfte	Ernennung/Entlassung von Bundespräsident ^z , Bundesrichtern ^z , Offizieren ^z und Unteroffizieren ^z immer mit Gegenzeichnung	Formelle Mitwirkung bei Regierungsbildung; P schlägt Bundeskanzler ^z zur Wahl vor, ernimmt/entlässt auf Vorschlag des Bundeskanzlers ^z Bundesminister ^z	Auflösung des Bundestages bei im GG genau definierten Fällen (z.B. auf Antrag des Bundeskanzlers ^z nach gescheiterter Vertrauensfrage)	Kein Notverordnungsrecht

© Claudia Köhler / Lethwerk

— Mitreden: Der Bundespräsident und die politische Debatte

Wie stark darf und soll sich der P in die tagesaktuelle Politik einbringen? Diese Frage wird immer wieder diskutiert. Mit öffentlichen Reden, Auftritten oder Handlungen regten die bisherigen P immer wieder gesellschaftliche Debatten an:

- Richard von Weizsäcker: In seiner Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes erklärte er, der 8. Mai 1945 sei nicht „ein Tag der Niederlage“, sondern ein „Tag der Befreiung“.
- Johannes Rau: Als erster deutscher P sprach er vor der Knesset, dem israelischen Parlament, und bat das jüdische Volk und Israel um Vergebung für den Holocaust.
- Horst Köhler: Er lehnte 2007 das Gedenkgesuch des RAF-Terroristen Christian Klar ab. Dieser war wegen neunfachen, gemeinschaftlich begangenen Mordes verurteilt.
- Christian Wulff: In seiner Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit erklärte er: „Der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland.“
- Joachim Gauck: Bei einem ökumenischen Gedenkgottesdienst bezeichnete er die Massaker an den Armeniern im Osmanischen Reich als „Völkermord“.

— Strüder-Wissen: Bis heute sind drei P zurückgetreten.

(1) Heinrich Lübke (1969): nach Beschuldigungen, als Ingenieur im „Dritten Reich“ am Bau von KZ-Barracken mitgewirkt zu haben; (2) Horst Köhler (2010): nach Kritik an einer Äußerung über die Notwendigkeit von Auslands-Bundeswehrmissionen; (3) Christian Wulff (2012): nach einer Kredit- und Medienaffäre

— Spicker Politik Nr. 11: Der Bundespräsident



© Foto: Schloss Bellevue / Bundeskanzleramt / Stefan Kugler

Der Bundespräsident

— Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de / Autorin: Claudia Köhler / Redaktion: Simone Albrecht / Gestaltung: Lethwerk, Mohr Design / Redaktionschluss: Juli 2015 (aktualisiert Februar 2022)

— Spicker Politik Nr. 11

— Auf einen Blick: Bundespräsidenten seit 1949

- 1949 – 1959 Theodor Heuss (FDP)
- 1959 – 1969 Heinrich Lübke (CDU)
- 1969 – 1974 Gustav Heinemann (SPD)
- 1974 – 1979 Walter Scheel (FDP)
- 1979 – 1984 Karl Carstens (CDU)
- 1984 – 1994 Richard von Weizsäcker (CDU)
- 1994 – 1999 Roman Herzog (CDU)
- 1999 – 2004 Johannes Rau (SPD)
- 2004 – 2010 Horst Köhler (CDU)
- 2010 – 2012 Christian Wulff (CDU)
- 2012 – 2017 Joachim Gauck (parteilos)
- 2017 – heute Frank-Walter Steinmeier (SPD)

— Vergleich: Weimarer Republik und Bundesrepublik

- In der Weimarer Republik (1919–1933) verfügte der Reichspräsident über eine herausgehobene Stellung und viele Machtbefugnisse. So berief Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler und erließ Notverordnungen. Dies ebnete den Weg zur Machtergreifung der Nationalsozialisten.
- Nach dem Ende des NS-Regimes schränkte der Verfassungsgeber die Funktionen des P stark ein.

— Rolle im politischen System

- Der Bundespräsident^z (P) ist das Staatsoberhaupt Deutschlands. Seine Hauptaufgabe: Er steht für die Einheit des Staates und vertritt die Bundesrepublik in Deutschland und der Welt, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Reden, Empfängen oder Staatsbesuchen. Zudem gilt er als Staatsoberhaupt. Ohne seine Unterschrift treten vom Bundestag verabschiedete Gesetze nicht in Kraft.
- Formell sind dem P politische Stellungnahmen nicht verbotten. Dennoch: Er hält sich üblicherweise mit Äußerungen zu tagesaktuellen Themen zurück. Es wird von ihm politische Neutralität erwartet.
- Jeder P hat bis heute sein Amt je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich geprägt (siehe S. 4).



— Über den Tellerrand

- Wähler ist jeder^z Deutsche, der^z das Wahlrecht zum Bundestag besitzt. Mindestalter: 40 Jahre. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. (Art. 54 GG)
- Voraussetzung für eine Wahl: Der P darf weder der Regierung, noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes/Landes angehören, kein anderes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben (Art. 55 GG). Üblicherweise lässt der P eine Parteimitgliedschaft ruhen.
- Zur Amtsüberhebung des P kann es nur über eine Amtsenthebungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht kommen. (Art. 61 GG)

- Parlamentarische Monarchie: König^z
- Parlamentarische Regierungssysteme: Präsident^z mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen (z. B. Frank-Walter Steinmeier in Deutschland)
- Präsidientelle Regierungssysteme: Präsident^z mit vielen Machtbefugnissen; er ist Staatsoberhaupt und zugleich Regierungschef (z. B. Joe Biden in den USA)
- Semipräsidientelle Regierungssysteme: Präsident^z mit vielen Machtbefugnissen, dem ein Ministerpräsident^z gegenübersteht (z. B. Emmanuel Macron in Frankreich)

— Wichtigste Aufgaben

- Völkerrechtliche Vertretung des Bundes: P unterzeichnet Verträge mit ausländischen Staaten; beglaubigt/empfangt diplomatische Vertreter^z. (Art. 59 (1) GG)
- Mitwirkung an der Regierungsbildung; schlägt Bundeskanzler^z zur Wahl vor (Art. 63 GG); ernimmt/entlässt Bundesminister^z (Art. 64 GG); löst Bundestag auf (Art. 63 (4) und 68 GG; s.u. „Politische Reservenfunktionen“)
- Mitwirkung an der Gesetzgebung; unterzeichnet und verkündet vom Bundestag beschlossene Gesetze nach Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsmitglieder (Art. 82 GG); darf Gesetzesvorbringung nur aus Rechtsgründen verweigern;
- Ernennung/Entlassung von Bundesbeamten^z und Bundesrichtern^z; Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsmitglieder nötig (Art. 80 (1) GG)
- Begnadigungsrecht für den Bund; Möglichkeit des Straflasses im Einzelfall (Art. 60 (2) GG)
- Ordnungsrecht des Bundes; verleiht Orden und Ehrenzeichen an verdiente Persönlichkeiten, z. B. den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

— Strüder-Wissen:

Seit 1949 verweigert der P neun Mal die Unterzeichnung eines Gesetzes, z. B. wegen Verstößen gegen das Grundgesetz. In anderen Fällen unterzeichneten P die Gesetze, betonten aber verfassungsrechtliche Bedenken und stießen eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht an.

— Politische Reservenfunktionen

- In Krisensituationen des Regierungssystems kommt dem P eine politische Reservenfunktion zu. Seine Rolle: Er entscheidet über Neuwahlen.
- Bei fehlender parlamentarischer Mehrheit: Bundespräsident wählt Kanzler^z mit relativer Mehrheit (nicht mit absoluten P kann der Bundeskanzler^z innerhalb von sieben Tagen ernennen oder den Bundestag für eine Neuwahl auflösen (Art. 63 (4) GG)
- Bei einer Vertrauensfrage: Bundeskanzler^z stellt Bundestag Vertrauensfrage, erhält keine Mehrheit und kann nun dem P die Auflösung des Parlaments vorschlagen; P kann den Vorschlag ablehnen oder ihm binnen 21 Tagen folgen (Art. 68 GG); sollte sich der P für einen Minderheitenkanzler^z entscheiden, kann auf Antrag der Regierung der Gesetzgebungsnotstand erklärt werden (Art. 81 GG)

— Wahl

- Der P wird für fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt. Diese setzt sich aus allen Mitgliedern des Bundestages zusammen sowie aus der gleichen Anzahl an Mitgliedern, die von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Bundesversammlung kommt ausschließlich zur Wahl des P zusammen. (Art. 54 GG)
- Im ersten oder zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller Stimmen) erforderlich, im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit (die meisten Stimmen).



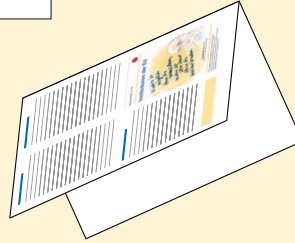
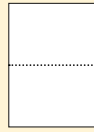
Spicker – der Wissenspeicher zum Selberbasteln

Die wichtigsten Informationen zu Themen aus Politik und Gesellschaft
zusammengefasst auf einer DIN-A4-Seite und zum Falten für die Hosentasche

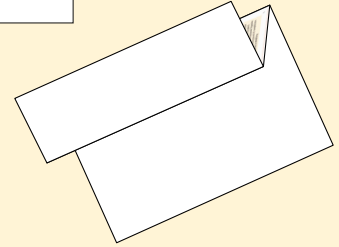
Vorab: Den Spicker aus dem Heft heraustrennen. Beim Kopieren der herausgetrennten Seite 0,5 cm Abstand zur Außenkante des Scanners lassen. Noch besser: den Spicker als PDF herunterladen und in der gewünschten Anzahl auf A4 ausdrucken (bei den Druckereinstellungen darauf achten, dass in Originalgröße gedruckt wird)



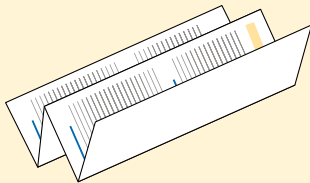
1. Das Blatt quer mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



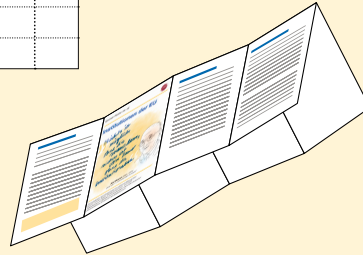
2. Einen der beiden Ränder bis zur Mittelfalte falten



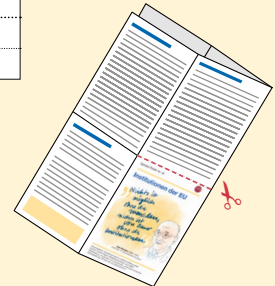
3. Den anderen Rand bis zur Mittelfalte falten



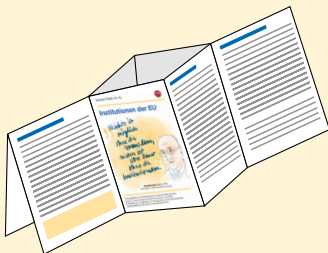
4. Das Blatt wieder entfalten und diesmal längs mittig falten, die bedruckte Seite zeigt nach außen



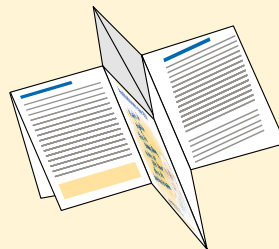
5. Jetzt wieder quer falten und mit einer Schere entlang der gestrichelten roten Linie schneiden



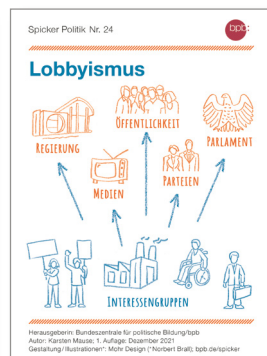
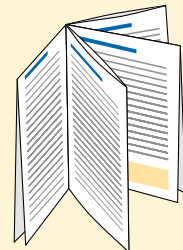
6. Das Blatt wieder entfalten und erneut längs mittig falten; dann von beiden Enden so zusammendrücken, dass die eingeschnittene Mitte auseinandergeht



7. Jetzt bis zum Anschlag drücken



8. Den Ausdruck nun von links so zusammenfalten, dass das Titelblatt oben ist. Jetzt ist es ein echter Spicker, der in die Hosentasche passt!



Die aktuellen und alle bereits erschienenen Spicker gibts zum Download unter www.bpb.de/spicker oder als Beilage in der aktuellen Themenblätter-Ausgabe!

Fragen, Kritik, Anregungen?
edu@bpb.de